

Der xli. Articel.

Das kein Arbeiter / auff keiner Zechen
zwey lohn haben sol.

G2. S sollen auch kein Hewer / Hespeler / oder andere Bergarbeiter / an des Bergmeisters bewilligung / Auff eyner Zechen / inn einer wochen / mehr dann eyn lohn nehmen / oder auff sich schreiben lassen / Wo es anderst befunden / vnd erfahren wird / da soll man Steyger vnd Arbeiter hertiglich straffen.

Aber doch sol niemand bey seiner weyle / ihme selbs / oder vimblohn / zuarbeiten oder zuschürffen verpoten sein.

Ein itzlicher Hewer / sol von einer gantzen Schicht / die er dann alle tag inn einer wochen / ganz verfahren sol / xij. v. gr. zit lohn haben / Aber die Steyger / sollen bey entsetzung ihrer dienste / den Arbeitern ihres gefallens / vnd an des Bergmeisters vnnid der Geschwornen willen vnd wissen / kein lohn machen noch geben.

Der xliij. Articel.

Wie die Schichtmeister / der Ge-
werken gutt / bewahren vnd
erzeugen sollen.:

G3. Je Schichtmeister sollen alles / was sie von der Ge- werken wegen / einnehmen vnd empfahen / trewlich vnd wol bewaren / der Gewerkten sachen / mit gepeu den / vnd was man darzu bedarff / außs nützligist bestellen / alles das zu notturff der Gewercken / vnd ihrer Zechen / muss gebracht werden / es sey Eysen / Unslet / seyl / trög / tübel / zuber / holtz / bret / negel / vnd alles anders / vimb der Gewerkten geldt / außs nechste als es zubekomen möglich ist / bestellen vnd kauffen / vnd selber an solchen stückten / gar keines nutzes / oder geniess gewarten / Auch aus gunst / oder freundschaft / mit der Gewerkten nachteyl / niemands / deshalb eynichen nutz oder vorteyl / zuwenden.

Wir wollen auch hiermit / allen Schichtmeistern vnd Steygern / das fürt auffen / mit Unslet / Eysen / Seyl / vnd allem andern bey entsetzung ihrer dienst / vnnid vorneydung Unserer vngnad / verboten haben.

G4.

Der kliff.